

## **Satzung des nicht eingetragenen Tierschutzvereins „Melis Home n.e.V.“**

**Gründung: 09. September 2016; Stand Satzung: 03. Juni 2025**

### **§ 1 Name, Form, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Melis Home“
- (2) Melis Home ist ein „nicht eingetragener Verein“ (n.e.V.), daß heißt er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen, und die Haftung übernehmen persönlich die Vorstandsmitglieder
- (3) Er hat seinen Sitz in 61276 Weilrod-Neuweilnau, Gerichtsstand ist Königstein im Taunus
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Tierschutzverein „Melis Home (n.e.V.)“ mit Sitz in 61276 Weilrod-Neuweilnau, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Abgabenordnung (AO), Dritter Abschnitte, Steuerbegünstigte Zwecke, § 51ff.).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere der Hundeschutz und Hühnerschutz, sowie andere in Not geratenen Tiere. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die Aufnahme, Versorgung, Pflege und Therapie von Tieren, die auf Grund ihrer akuten Krankheit oder chronischen Krankheit, Misshandlungen, Alter oder Charakter nicht mehr vermittelbar sind oder getötet werden sollen und/ oder auf Grund dieser Tatsachen nicht artgerecht gehalten werden und somit in verwahrlosten Zuständen sich befinden. Diesen Tieren wird die dauerhafte Aufnahme, Betreuung und Versorgung (im Sinne eines Tiergnadenhofs) bis zu deren Lebensende sichergestellt. Weiterhin unterstützt Melis Home andere Tierschutzorganisationen, z.B. Projekt Smeura (Tierhilfe Hoffnung e.V.) bei z.B. Kastrationsaktionen von streunenden Hunden, um weiteres Tierelend zu verhindern.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Kelkheim e.V., Zeilsheimer Weg 9, 65779 Kelkheim übergeben. Diese Organisation darf ausschließlich das Vermögen für Tierschutzaktionen zu verwenden. (Siehe auch § 12 Auflösung des Vereins und der Vermögensbindung).

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, einer Vorsitzenden und einer Stellvertreterin. Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich. Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind: Führung und Vertretung des Vereins nach außen, Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, Verwaltung des Vereinsvermögens, die Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften für alle im Namen des nicht eingetragenen Vereins

geschlossenen Verträge (z. B. Tierschutzverträge, Kaufverträge, Versicherungsverträge etc.). Zuerst wird bei solchen Verträgen der nicht eingetragene Verein verpflichtet. Reicht das Vermögen des nicht eingetragenen Vereins jedoch nicht für die Erfüllung der Vertragspflichten aus, haftet daneben auch das Vorstandsmitglied, welches den jeweiligen Vertrag geschlossen hat, mit seinem gesamten Privatvermögen. Haben beide Vorstandsmitglieder für den nicht eingetragenen Verein gehandelt, so haften diese gemeinsam als Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass der jeweilige Vertragspartner selbst auswählen kann, welchen der haftenden Vorstandsmitglieder er in welcher Höhe in Anspruch nimmt (§§ 421 ff. BGB).

(5) Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Ihre Beschlüsse verpflichten alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über die Aufgaben des Vereins, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Jahreshauptversammlung (JHV). Die JHV kann mit der Mitgliederversammlung zusammen abgehalten werden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

## **§ 7 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 8 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, - die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet, die keinem/keiner der Arbeiten dieses Vereins entgegenstehenden Verein oder Organisation angehört, gegen die kein straf- oder ordnungsrechtliches Verfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz angesetzt ist oder läuft

- (2) Minderjährige bedürfen für die Aufnahme in den Verein der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Aufzunehmenden werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt.

#### **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.
- (4) Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.
- (5) Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt pro Jahr mindestens 5 Euro oder nach eigenem Ermessen mehr.
- (6) Die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse sowie die Einzelanweisung der zuständigen Vereinsorgane sind einzuhalten.

#### **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nach dem ersten Beitragsjahr jederzeit möglich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Als Fristeinhaltung genügt das Datum des Poststempels.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Kelkheim e.V., Zeilsheimer Weg 9, 65779 Kelkheim gehen. Diese Organisation darf ausschließlich das Vermögen für Tierschutzaktionen zu verwenden.

### § 13 Eintragung des Vereins

(1) Falls es für die Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich oder zweckmäßig werden sollte, den Verein doch im Vereinsregister eintragen zu lassen, ist der Vorstand dazu ermächtigt. Die Mitglieder sind darüber umgehend zu informieren.

(2) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Weilrod-Neuweilnau, den 03. Juni 2025

Claudia Förster

Raffaella Hanrath



Claudia Förster

